

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/270
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	26.11.10
Konzept zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen (§ 61 a Landeswassergesetz)		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Ludger Bücker	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	08.12.2010	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

1. Veranlassung

Mit der Novellierung des LWG hat der Gesetzgeber den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und den Bürgern gleichermaßen neue zusätzliche Pflichten auferlegt. (siehe auch Vorlage V2010/129)

Nach § 61a Landeswassergesetz hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich verlegten Schmutz u. Mischwasserleitungen nach Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt sein. Der Dichtheitsnachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Für die Stadt Borken bestehen gemäß § 61a Abs. 5 folgende Handlungsbedarfe:

2. Aufgabenstellung:

- **Beratung der Grundstückeigentümer über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung**

Die Grundstückseigentümer sind zeitnah über die Gesetzeslage zu informieren, denn die Bürger könnten aufgrund mangelnder Fachkenntnisse, sowohl bei der Dichtheitsprüfung als auch bei der Auswahl geeigneter Sanierungsverfahren für Grundleitungen und Hausanschlusskanäle überfordert sein. Die Mobilisierung der Hauseigentümer, die Dichtheitsprüfung zu veranlassen, setzt eine umfassende Beratung und Unterstützung durch die Stadt Borken voraus. Diese Beratung ist dabei zwangsläufig nicht nur mit hohem Aufwand, sondern auch mit einer hohen Verantwortung für die privaten Investitionen der Bürger verknüpft. Eine diesen Sachverhalten geschuldete Anpassung des Stellenplans im Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung wird unumgänglich. Diese gilt auch, wenn durch externe Fachbüros unterstützend beraten wird.

- **2. Koordinierung privater und öffentlicher Maßnahmen/Festlegung von Fristen**

Die privaten Dichtheitsprüfungen sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahmen bzw. Kanalinspektionsmaßnahmen koordiniert werden, um Synergien zu nutzen. Hierfür können auch abweichende Fristen in der Entwässerungssatzung festgelegt werden.

Die geltende Fristenregelung zur Dichtheitsprüfung bestimmt, dass sofort zu untersuchen ist, wenn private Abwasserleitungen neu verlegt oder bestehende Anlagen geändert werden. Ansonsten gilt für die erstmalige Prüfung grundsätzlich ein Zeitrahmen bis spätestens zum 31.12.2015. Unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen müssen bzw. sollen die Gemeinden kürzere Fristen setzen. Eine solche zwingende Fristverkürzung gilt für Grundstücke in Wasserschutzgebieten, wenn die dortigen häuslichen Abwasserleitungen vor 1965 und die gewerblichen Abwasserleitungen vor 1990 errichtet wurden. Daneben sollen abweichende Zeiträume festgelegt werden, wenn die Gemeinden in abgegrenzten Teilen ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer gemeindlichen Selbstüberwachungspflichten überprüft oder Tiefbaumaßnahmen eine Abstimmung von privaten und öffentlichen Maßnahmen erforderlich machen.

Die beiden o.a. Pflichten stellen eine neue, zusätzliche und sehr komplexe Aufgabe für jede Kommune dar. Zur Finanzierung wurde deswegen im § 53 c LWG festgelegt, dass die erweiterten Aufgaben öffentlicher Kanalnetzbetreiber nach § 61 a LWG zu den ansatzfähigen Kosten für die Benutzungsgebühr für öffentliche Abwasseranlagen auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes gehören.

Vor diesem Hintergrund haben sich eine Vielzahl von Städten und Gemeinden zu einem kommunalen Netzwerk zusammen geschlossen, um gemeinsam einheitliche Strategien zur Umsetzung des §61 a LWG zu entwickeln. Die Stadt Borken ist seit 2008 Mitglied im - Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung- KomNetGEW.

3. Situation in Borken

In Borken sind ca. 10.500 Grundstücke von der Dichtheitsprüfung bzw. von einer Beratung betroffen. Es handelt sich hier nicht nur um die Abwasserleitungen der kanalisierten Grundstücke im Innenbereich, sondern auch um Grundstücke im Außenbereich, die ihre Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen sicherstellen. Es liegen ferner 450 Grundstücke in Wasserschutzgebieten und sind gemäß § 61a LWG noch vor dem 31.12.2015 zu prüfen.

In der Entwässerungssatzung ist festgelegt, dass die Zuständigkeitsgrenze zwischen den privaten und öffentlichen Leitungen an der Grundstücksgrenze liegt. Für die Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in der Straße (Grundstücksanschlussleitung) ist die Stadt zuständig. Für die Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Haus (Hausanschlussleitung) ist der Grundstückseigentümer zuständig.

Der Stand der Umsetzungen von Maßnahmen wurde bereits vom zuständigen Ministerium durch Erlass und Meldepflicht erfragt. Darüber hinaus wurde die vorgenannte Pflicht der Stadt Borken kürzlich durch den Runderlass des MKULNV vom 05.10.2010 nochmals konkretisiert.

Die Verwaltung stimmt sich derzeit auch mit den umliegenden Gemeinden hinsichtlich eines im wesentlichen Punkten einheitlichen Vorgehens zur Umsetzung des §61a ab.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Straßen in der Innenstadt wurden im Zuge der Kanalsanierung auch die Grundstücksanschlussleitungen erneuert. Bei der Beratung der Anlieger bzgl. Ihrer Hausanschlussleitungen wurden Beratungsgespräche mit den Grundstückseigentümern geführt. Diese Erfahrungen zeigen,

dass häufig Maßnahmen zwischen privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer abzustimmen sind und regelmäßig Entscheidungen zwischen privaten und öffentlichen Grundstückseigentümern erforderlich werden. Umfangreiche Maßnahmen des Tiefbauprogramms zur Selbstüberwachung des öffentlichen Kanalnetzes (SüwV Kan), der Kanalsanierung und der Arbeiten im Sinne des §61a sind zu koordinieren und abzuarbeiten. Hierbei ergeben sich im erheblichen Umfang Aufgaben und Fragestellungen, die letztlich im Fachbereich zusammen zu führen und abzuarbeiten sind.

4. Zeit- u. Maßnahmenplan

Eine Umsetzung des § 61a erfolgt zunächst in Wasserschutzgebiet und Marbeck (Fremdwasserproblem und Neubau des Pumpwerkes) bis 2013/14, im Außenbereich bis 2015 und in den Innenbereichen bis 2023, im Innenbereich unter Berücksichtigung des Tiefbauprogramms (ABK, KAG Straßenbau, und in Anlehnung an den Zustand der städtischen Kanäle). Die Selbstüberwachung der öffentlichen und Dichtheitsprüfung der privaten Kanäle soll im einjährigen Vorlauf zu den Planungen der Tiefbaumaßnahmen erfolgen.

Umsetzungsfahrplan

Maßnahmenbeschreibung		Zeitraum
Anpassung des Stellenplans	Erhöhung um zunächst 1,5 Stellen	01.03.11
Satzungsbeschluss	➤ Fristensatzung ➤ Festlegung von Kriterien der Priorisierung: z.B. Wasserschutzgebiete, ABK-Maßnahmen, SüwVKan	03/2011
Wasserschutzgebiete	Ca. 450 Grundstückseigentümer beraten	Bis 2014
Außenbereich	Ca. 950 Grundstückseigentümer beraten	Bis 2015
Innenbereiche	Ca. 9.300 Grundstückseigentümer beraten	Bis 2023
Städtische Grundstücke	Ca. 100 Grundstücke prüfen	Bis 2023
Bauanträge Neubau /Umbau	Ca. 150 Grundstückseigentümer jährlich zu beraten	Bis 2023
Insgesamt sind:	Ca. 800 Grundstückseigentümer jährlich zu beraten	Bis 2023

5. Derzeit geplantes Maßnahmenprogramm

Konzeptentwurf

Der §61a trifft Kommune und Bürger gleichermaßen. Die Intention des §61a ist eine ganzheitliche Betrachtung des öffentlichen und privaten Abwassernetzes. Dies greift die Stadt Borken mit dem nachfolgenden Konzeptentwurf auf:

Die im folgenden beschriebenen Projektschritte beinhalten umfassende Teilleistungen. Die Angaben für Kosten und Personalbedarf sind derzeit erste Schätzungen. Da noch keine belastbaren Erfahrungswerte für die flächendeckende Umsetzung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG vorliegen, ist von einem stetigen Anpassungsprozess bei der Umsetzung des Konzeptes auszugehen

Koordinierung öffentlicher und privater Maßnahmen

In Borken ist eine Koordinierung öffentlicher und privater Maßnahmen geplant, um in Sinne eines ganzheitlichen Entwässerungssystems Synergieeffekte sinnvoll zu nutzen. Der Maßnahmenplanung für den öffentlichen Raum fließt ebenso wie die Wasserschutzgebiete und Fremdwasser-Problemgebiete in die Festlegung von Prioritäten und Fristen per Satzung ein. Auf dieser Grundlage werden die Informationswege und der Beratungsumfang festgelegt, mit denen die Kommune ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bürgerberatung nachkommt. Die Verantwortung für die Beauftragung und Durchführung der Dichtheitsprüfung und ggf. der Sanierung der privaten Leitungen bleibt beim Grundstückseigentümer.

Eine Koordinierung der Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich ist nicht nur durch die gesetzlich verankerte Koordinierungspflicht (§ 61 a LWG As.5 Satz 2) zielführend, sondern auch im Hinblick auf eine ganzheitliche Betrachtung des gesamten Entwässerungssystems.

Der Fachbereich Tiefbau der Stadt Borken plant eine systematische Zustandserfassung seiner öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen, die im öffentlichen Straßenraum im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Straßen-Hauptkanal liegen. Bisher wurden 2000 dieser Leitungen in den letzten zwei Jahren untersucht. Jetzt wird eine jährliche Untersuchungsquote von ca. 800 Grundstücksanschlussleitungen pro Jahr in Betracht gezogen, sodass ein Abschluss der Untersuchungen im öffentlichen Raum für das gesamte Stadtgebiet in ca. 10 bis 13 Jahren zu erwarten ist.

Es bietet sich an, die Untersuchung der öffentlichen Anschlussleitungen in einer Abfolge von Untersuchungsabschnitten abzuwickeln, die auf Grundlage einer Priorisierung nach Kriterien wie Wasserschutzgebiet, Kanalalter, Gefährdungsklassen, Abwasserinhaltsstoffe etc. gebildet wurden. So ist beispielsweise für die Wasserschutzgebiete der Stadt Borken eine Abarbeitung der Zustandserfassung der Grundstücksanschlussleitungen bis Ende 2014 anvisiert. In Wasserschutzgebieten ist es zwingend vorgeschrieben, die Dichtheitsprüfung in einer verkürzten Frist zu durchzuführen.

Technischer Ablauf

Die Dichtheit von Hausanschlussleitungen kann auf verschiedene Arten nachgewiesen werden.

Das einfachste Verfahren ist hierbei die optische Inspektion. Dabei werden die Leitungen nach vorheriger Hochdruckreinigung mittels einer Kanalfernsehkamera befahren und auf eventuell vorhandene Schäden untersucht.

Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsleitungen kann aber auch über eine Druckprüfung kontrolliert werden. Bei dieser Methode werden die Leitungen durch Absperrblasen verschlossen und mit Wasser oder Luft gefüllt. Entweicht der Druck und überschreitet er eine bestimmte Menge in einem abgegrenzten Zeitraum, so ist von einer Undichtigkeit auszugehen. Zu allen Verfahren gibt es detaillierte technische Regelwerke und DIN-Vorschriften.

Die Entscheidung über das am besten geeignete Prüfverfahren für die jeweilige Anlage trifft der Sachverständige. Grundsätzlich wird eine optische Prüfung durch den Fachbereich anerkannt.

Nach einer erfolgten Sanierung ist ein abschließender Dichtheitsnachweis durch einen sachkundigen Dichtheitsprüfer (gemäß Runderlass zu § 61 a LWG (Veröffentlichung 15. Mai 2009)) zu erbringen.

Festlegung von Prioritäten und Fristen per Satzung

Die geltende Fristenregelung zur Dichtheitsprüfung bestimmt, dass sofort zu untersuchen ist, wenn private Abwasserleitungen neu verlegt oder bestehende Anlagen geändert werden. Ansonsten gilt für die erstmalige Prüfung grundsätzlich ein Zeitrahmen bis spätestens zum 31.12.2015. Unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen müssen bzw. sollen die Gemeinden kürzere Fristen setzen (§61a LWG NRW Abs. 5). Eine solche zwingende Fristverkürzung gilt für Grundstücke in Wasserschutzgebieten, wenn die dortigen häuslichen Abwasserleitungen vor 1965 und die gewerblichen Abwasserleitungen vor 1990 errichtet wurden. Daneben sollen abweichende Zeiträume festgelegt werden, wenn die Gemeinden in abgegrenzten Teilen ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer gemeindlichen Selbstüberwachungspflichten überprüft. Die Festlegung der Fristen erfolgt in Fristensatzungen in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

In Borken soll die Erstellung der Fristensatzungen und die Umsetzung der Dichtigkeitsüberprüfung gebietsweise erfolgen. Die höchste Priorität haben die Wasserschutzgebiete. Außerhalb der Wasserschutzgebiete sollen die Untersuchungszeiträume an die SüwVKan-Untersuchungen des Hauptkanals angepasst werden. Dies wird dazu führen, dass außerhalb von Wasserschutzzonen eine Fristverlängerung über 2015 hinaus gegeben wird. Die Verlängerung der Untersuchungszeiträume wird mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

Von den ca. 10.500 Grundstücksanschlüssen in Borken liegen etwa 450 Grundstücke in Wasserschutzgebieten, in denen der Gesetzgeber eine Fristverkürzung fordert. Für die Wasserschutzgebiete wird eine einheitliche, moderate Fristverkürzung auf Ende 2014 vorgeschlagen. Einerseits sind dann die Inspektionsarbeiten im öffentlichen Raum abgeschlossen, so dass jeder Anschlussnehmer von dem Beratungs- bzw. Kooperationsangebot Gebrauch machen konnte und andererseits erhalten alle Eigentümer in diesen Gebieten somit alle den gleichen Gültigkeitszeitraum der Nachweise bis 2014 (Gleichbehandlung), denn die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Das **Startgebiet** mit der derzeit höchsten Priorität, neben dem des Tiefbauprogramms 2011, hat der Ortsteil Marbeck und das Wasserschutzgebiet. Hier ist ein hoher Umweltnutzen der Überprüfung der Anlagen gegeben und es können erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzeptes gewonnen werden, insbesondere zu dem Beratungsaufwand und den erforderlichen Personalkapazitäten.

Ein entsprechender Satzungsentwurf wird dem Rat der Stadt Borken zur Beratung und Beschlussfassung im Frühjahr 2011 vorgelegt.

Ungeachtet einer solchen satzungsrechtlichen Fristvorgabe kann selbstverständlich jeder Grundstückseigentümer schon sofort eine Dichtheitsprüfung durchführen lassen.

Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Frühere Untersuchungen sind zum Beispiel erforderlich, wenn auf dem Grundstück bauliche Veränderungen mit Auswirkungen auf das Entwässerungssystem stattfinden.

Informationswege und Beratungsumfang

Jeder Anschlussnehmer hat mit der Veröffentlichung des §61a seit Dezember 2007 ein Recht auf Information und Beratung erhalten.

Ziel ist es, trotz der komplexen Thematik, die aufgrund der zu erwartenden Kosten stark im Fokus der Öffentlichkeit stehen wird, eine neutrale Gesprächsbasis zu erreichen. Es wird notwendig sein, eine professionelle Kommunikationsstrategie zu entwickeln, um

die Rolle als Partner des Bürgers bei der schwierigen Umsetzung der gesetzlichen Forderungen langfristig besetzen zu können.

Ein positives Image der Stadt Borken ist hierfür die wesentliche Grundlage. Erste Erfahrungen von Kommunen zeigen, dass Kommunikationskonzepte, welche die Umweltschutzziele nachvollziehbar erläutern, die Akzeptanz der Bürger fördern.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit von der Stadt Borken ein Informationskonzept entwickelt, das im Wesentlichen auf folgende Kommunikationsmöglichkeiten setzt:

- Allgemeine Information zum Thema § 61a im Umweltkalender 2011
- Internetauftritt
- Presseinformationen
- anlaßbezogene, intensivere Beratung für die Anlieger von öffentlichen Maßnahmen am Kanal sowie Anlieger in Wasserschutzgebieten
- Gebietsweise Bürgerinformation und Beratungsangebot analog zur Fristensatzung mit ca. einjährigem Vorlauf.

Für die Stadt Borken wurde bereits eine allgemeine Information im Umweltkalender 2011 zum Thema § 61a abgebildet. Sobald das Gesamtkonzept einschl. der erforderlichen Fristensatzung abschließend ausgearbeitet ist, ist ein Flyer für Borken und eine nochmalige Information im Zuge des Satzungsbeschlusses im Umwelt- und Planungsausschuss vorgesehen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bürger soll der Internetauftritt der Stadt Borken leisten. Es ist geplant, diesen Internetauftritt in die bestehende Internetseite der Stadt Borken einzubinden.

Sachkundige Dichtheitsprüfer

Der Landesgesetzgeber hat vorgeschrieben, dass die Dichtheitsprüfung nur durch Sachkundige durchgeführt werden darf. Die Anforderungen an die Sachkunde hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die seit dem 16.05.2009 in Kraft ist. Hier wurde einheitlich festgelegt, welche Qualifikationen nachzuweisen sind, um auf der offiziellen NRW-Landesliste als „anerkannter Sachkundiger Dichtigkeitsprüfer gemäß §61a LWG“ geführt zu werden. Die Liste wird vom LANUV auf seiner Internet-Webseite geführt. Zwischenzeitlich werden dort auch einige Sachkundige aus Borken geführt. Die betreffende Liste ist auch in Kürze über die geplante Internetseite zum 61a der Stadt Borken abrufbar.

Verwaltung und Inhalt der Nachweise

Der Inhalt einer Prüfbescheinigung ist nicht vorgeschrieben. Die Stadt Borken wird aber in Abstimmung mit der KomNetGEW und den benachbarten Gemeinden eine Musterprüfbescheinigung vorgeben, um so weit wie möglich eine Vereinheitlichung und damit auch eine Qualitätssicherung zu erzielen.






Die Fachbereich Tiefbau beabsichtigt, für den privaten Grundstückseigentümer ein Beratungsangebot vorzuhalten bzw. führt eine Beratung in Abstimmung zum Tiefbauprogramm durch.



Art und Umfang der Dichtigkeitsprüfung und Zeitraum der Durchführung werden durch Satzung bestimmt. Die Vorlage der Bescheinigungen erfolgt freiwillig oder auf besonderes Verlangen (z.B. Wasserschutzgebiete, Baumaßnahmen, Fremdwasserproblem...) der Stadt Borken.

Die Grundstückseigentümer werden mit ausreichendem Vorlauf, vor Beginn der Maßnahmen am öffentlichen Kanal, durch die Verwaltung über ihre Pflicht zur Dichtheitsprüfung schriftlich informiert und um Abstimmung eines Beratungstermins gebeten.

Ergänzend zur Beratung können die privaten Bauherren, sofern gewünscht, Dienstleistungen und Bauarbeiten über die Stadt Borken bündeln. Die Stadtverwaltung reicht hierzu die Bestellscheine der Grundstückseigentümer im Zuge einer Ausschreibung durch die KDG an die Auftragnehmer (ohne Gewähr) weiter. Mit dem Erhalt des Bestellscheins verpflichtet sich der Auftragnehmer dem privaten Grundstückseigentümer, unaufgefordert ein Angebot auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses zu unterbreiten. Das Angebot soll vom privaten Grundstückseigentümer beauftragt werden. Eine Abrechnung der Leistungen auf privaten Grundstücken erfolgt ausschließlich zwischen dem Grundstückseigentümer und Auftragnehmer, jedoch soweit möglich auf Grundlage gemeinsamer Konditionen.

Tabellarischer Überblick zu den vorgeschlagenen Maßnahmen

Projektschritte	Beschreibung	abzustimmende Projektschritte	
Maßnahmen öffentlicher Raum			
Gebietseinteilung für Inspektionsgebiete	➤ Festlegung von Kriterien der Priorisierung: z.B. Wasserschutzgebiete, ABK-Maßnahmen, SüwVKan		
Inspektion der öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen	➤ Planung, Ausschreibung Vergabe des öffentlichen Auftrags der Inspektion der Grundstücksanschlussleitungen ➤ Abschätzung des Sanierungsbedarfes öffentlich/privat ➤ Ermittlung Kennwerte für Koordinierungs- und Beratungsumfang ➤ Grundlage für weiteres Vorgehen in 2012		
Auswertung Zustandserfassung der Grundstücksanschlussleitungen	➤ Verwaltung der Zustandsdaten und Bestimmung des Sanierungsbedarfes		
Erneuerung und Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen	➤ Planung und Organisation der öffentlichen Sanierungsmaßnahmen unter ganzheitlichen Gesichtspunkten		
Koordinierung öffentlich/privat			
Vorabinformation der Anlieger über Gesetzeslage	➤ Erste Information der Anlieger mit dem Umweltkalender		
Anliegerberatung	➤ Gespräche mit Anliegern im Rathaus und vor Ort ➤ Bündelung gemeinsamer Arbeiten		
Prioritäten und Fristen			
Vorlage Dichtheitsnachweis	➤ Regelungen zu den Modalitäten bei der Vorlage des Dichtheitsnachweises durch den Bürger		
Überarbeitung der Satzung	➤ Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf das neue Landeswassergesetz: Dichtheitsprüfung, Bußgeldbestimmungen		
Gebietssatzungen für Wasserschutzgebiete	➤ Festlegung von grundstücksscharfen Gebietssatzungen mit verkürzten und verlängerten Fristen		
Information/Beratung			
Allgemeine Info sämtlicher	➤ Bürgerbrief für gesamtes Stadtgebiet/Allge-		

Bürger (Internet/Flyer)	meiner Info-Flyer ➤ Begleitender Presseartikel ➤ Öffentlichkeitsarbeit, Budget	
Berichte im Ausschuss	➤ Berichte zum Projektstand im Ausschuss ➤ Entscheidungsvorlagen zu Beratungsumfang und Kooperationsleistungen	
Grundberatung der Anlieger öffentlicher Maßnahmen (Inspektion/Sanierung/Erneuerung)	➤ Ggf. Bürgerversammlung zur Vorstellung der Gesetzeslage und der Kooperationsmöglichkeiten im Zuge der Maßnahme ➤ Gespräche mit den Anliegern von öffentlichen Maßnahmen	
Beratung Bauherren/Architekten	➤ Beratung von Bauherren im Sinne von Verbraucherschutz. Bauherren haben ein Recht auf den Dichtheitsnachweis als Teil der Abnahmeuntersuchung	
Verwaltung der Nachweise		
Verwaltung/Kontrolle der Dichtheitsnachweise	➤ Aufbau einer Dokumentation bzw. Datenbank	
Nachverfolgung bis zur Sanierung	➤ Verwaltungsverfahren, Bußgeldverfahren, Sanierungsverfügung	
Budget/Kapazitäten/Qualifizierung		
Mitarbeiterschulung	➤ Schulung der Mitarbeiter, Berater Grundstücksentwässerung	
Budget/Mitarbeiter	➤ Beteiligung Ingenieurbüro, Organisation zusätzlicher Kapazitäten	

6. Kosten und Finanzierung

Personaleinsatz

Durch die neue Aufgabe einer bürgerfreundlichen Umsetzung des §61a werden Personalkapazitäten gebunden. Einerseits sind von der Leitungsebene des Fachbereiches Tiefbau und Bauverwaltung konzeptionelle und strategische Ausarbeitungen zu leisten, andererseits ist eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung aufzubauen und langfristig auszurichten.

Darüber hinaus wird bei den Bürgern Beratungsbedarf entstehen, insbesondere immer dann, wenn Maßnahmen am öffentlichen Kanal stattfinden sollen, die eine Koppelung mit der Pflicht zur Dichtheitsprüfung erlauben.

Nachfolgend eine Aufwandsabschätzung für die Beratungsgespräche auf Basis des Konzeptvorschlages:

- Information und Beratung zur Dichtheitsprüfung nach § 61a

Insbesondere bei:

- Anliegern von Baumaßnahmen am Kanal.
- Anliegern bei Maßnahmen zur TV-Inspektionen gemäß SÜWVKan.
- von Bauherren und Architekten

Insgesamt erhalten nach diesem Konzept jährlich gut 800 bis 1000 Grundstückseigentümer eine anlassbezogene Grundberatung (zu den Themen Dichtheitsprüfung, kosten-

sparende/sichere Sanierungsmethoden, Rückstausicherung, etc.). Es erfolgt eine Bündelung und Abstimmung von Maßnahmen zur Stadtentwässerung, deren Kommunikation und Dokumentation durch einen Grundstücksentwässerungsberater, sowie anlassbezogene Verwaltungsbescheide, soweit erforderlich. Diese werden mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 2,5 Stunden je Grundstück für die Beratung und Information veranschlagt.

Der geschätzte Aufwand für die Bürgerberatung zur Dichtheitsprüfung, Bündelung und Abstimmung von Maßnahmen zur Stadtentwässerung bei ca. 800 Grundstücke/Jahr liegt bei 2.000 Personal Std. (Grundstücksentwässerungsberatung zuzüglich Zuschlag von 25 % für verwaltungsinterne Arbeiten und Organisation).

Nach der Richtzahl des KGSt-Berichtes beträgt die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft bei einer 39 Stunden Woche rund 1.598 Stunden pro Jahr. Demnach sind für diese Beratungstätigkeit bei Ansatz der mittleren Stundenzahl von 2.400 1,5 Stellen erforderlich. Die damit verbundenen Personalkosten fließen zu 100 % in die Kalkulation der Abwassergebühren ein.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt und Planungsausschuss nimmt die Hintergrundinformationen zur Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) und den Entwicklungsstand des Handlungskonzeptes der Stadt Borken zustimmend zur Kenntnis.